

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Herrn Schauerte
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

Kreisstelle

Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 11.06.2024

Bauherr: Windenergie Hoheneichen
Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage
Hier:
WEA des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von jeweils 6.000 kW
Grundstück:
Gemarkung: Dumicke
Flur: 35
Flurstück: 188

Ihr Schreiben vom 05.06.2024 Ihr Zeichen AZ 663 0113 2026

Sehr geehrter Herr Schauerte,

gegen eine Genehmigung des Vorhabens bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da nach den derzeit vorliegenden Unterlagen keine landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft in Anspruch genommen werden soll.

Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA):

Durch die WEA erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzter Fläche. Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung werden nur temporär in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzubinden und daher frühzeitig über eine Flächeninanspruchnahme zu informieren sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe u.a. die förderrechtlichen Konsequenzen rechtzeitig in ihrer Betriebsplanung berücksichtigen können. Sollte das Vorhaben auf Dauergrünland errichtet werden, so kann entsprechend § 5 (3) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEM33XXX

Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) eine förderrechtliche Genehmigung des Dauergrünlandumbruchs erforderlich sein.

Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen:

Derzeit ist die qualitative Aufwertung von Waldflächen vorgesehen, sodass keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Es wird sehr begrüßt, dass der forstliche Ausgleich rein qualitativ auf bestehenden Waldflächen erfolgt und hier multifunktional auch zur Generierung von Ökopunkten angerechnet wird. Die überschüssigen Ökopunkte sind einem Ökokonto gutzuschreiben.

Flächeninanspruchnahme durch CEF-Maßnahmen:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen mit Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen fallen nach den uns derzeit vorliegenden Informationen nicht an.

Zeitliche Befristung von Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Dauer des ökologischen Ausgleichs ist auf die Dauer des Betriebs der vorgesehenen WEA zu beschränken und die Nutzungsaufgaben sind bis zum Rückbau bzw. einem Repowering der WEA zu befristen. Ein mögliches Repowering der Anlagen inklusive in diesem Rahmen erforderlicher Kompensationsmaßnahmen (und Ausgleichsmaßnahmen) darf nicht zu einer Summierung der Maßnahmen führen, sodass ein Ausgleich für die ursprüngliche Anlage bestehen bleibt, aber im Rahmen des Repowerings weiterer Ausgleich gefordert wird, ohne dass der bestehende Ausgleich Berücksichtigung findet.

Weitere Anmerkungen:

Ich bitte, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die der Zustand der Wirtschaftswege durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern ist bzw. diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stratmann